

Abrechnung im Rahmen der Jahreslohnmeldung

... im Falle von Corona-Erwerbsersatz

Während der Corona-Pandemie werden von den AHV-Ausgleichskassen als Lohnersatz verschiedene Leistungen ausgerichtet. Diese werden unter anderem als «Corona-Erwerbsersatz» oder «Corona-EO» bezeichnet. Die Entschädigung beträgt 80 % des entgangenen Verdienstes, aber höchstens 196 Franken pro Tag.

Abrechnung, wenn der Corona-Erwerbsersatz an den Arbeitgebenden geht (Regel)

Wird der Corona-Erwerbsersatz für den Mitarbeitenden an den Arbeitgebenden ausbezahlt, so muss auch diese Leistung als AHV-pflichtiger Lohn mit der Ausgleichskasse abgerechnet werden.

Abrechnung, wenn der Corona-Erwerbsersatz direkt an den Mitarbeitenden geht (Ausnahme)

Wenn die Ausgleichskasse den Corona-Erwerbsersatz direkt dem Mitarbeitenden ausbezahlt hat, so muss die Leistung vom Arbeitgeber nicht als AHV-pflichtiger Lohn mit der Kasse abgerechnet werden.

... im Falle von Kurzarbeitsentschädigung

Beispiel für die Lohnabrechnung mit dem **Arbeitnehmenden**:

Lohnabrechnung im Normalfall:

vertraglicher Bruttolohn	4'500.00
./. AHV/IV/EO/ALV-Abzug 6,375 %	- 286.90
./. NBU-Abzug (Annahme)	- 90.00
./. PK-Abzug (Annahme)	- 169.85
ausbezahlter Nettolohn	3'953.25

Lohnabrechnung bei Kurzarbeit:

vertraglicher Bruttolohn	4'500.00
Kürzung: 136 Std. x Fr. 24.43	- 3'322.50
reduzierter Bruttolohn	1'177.50
<u>unveränderte</u> Abzüge auf dem vertraglichen Bruttolohn	{ - 286.90 - 90.00 - 169.85
Nettolohn	630.75
Kurzarbeitsentschädigung	2'658.00
gekürzter Gesamtverdienst	3'288.75

S. im Einzelnen das Merkblatt „Beitragspflicht auf Kurzarbeitsentschädigung“, abrufbar unter www.ahv-iv.ch/p/2.11.d

Unabhängig vom Bezug von Kurzarbeitsentschädigungen ist mit der **Ausgleichskasse** auf der Jahreslohnmeldung in jedem Fall der vertragliche Bruttolohn bei üblichem Pensum (im vorstehenden Beispiel somit 4'500 Franken) abzurechnen und zu melden.

Bei **Fragen** zur Abrechnung mit der AHV senden Sie bitte ein Mail an arg@medisuisse.ch

Für Fragen im Zusammenhang mit der Kurzarbeitsentschädigung wenden Sie sich hingegen bitte an die für Sie zuständige Arbeitslosenkasse.